

GESCHÄFTSORDNUNG DER SCHLICHTUNGSKOMMISSION (SK-GeO)

beschlossen durch den Kammervorstand am 12. Oktober 2017

PRÄAMBEL

Gemäß § 2 Abs. 1 Apothekerkammergesetz 2001 ist die Apothekerkammer unter anderem berufen, das Standesansehen zu wahren und die Berufspflichten zu überwachen. Im eigenen Wirkungsbereich hat die Apothekerkammer gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung unter anderem auf die Regelung von Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder hinzuwirken und Kollektivverträge abzuschließen (Z 2), in Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zu vermitteln (Z 6) und die Verletzung der Berufspflichten und Beeinträchtigungen des Ansehens der Apothekerschaft durch Mitglieder disziplinar zu verfolgen (Z 7).

*In Erfüllung dieser Aufgaben setzt der Kammervorstand gemäß § 27a der **Geschäftsordnung** der Österreichischen Apothekerkammer eine Schlichtungskommission ein, die Hinweisen auf Verstöße gegen disziplinarrechtlich relevante Vorschriften in potentielltem Zusammenhang mit kollektivvertraglichen und arbeitsrechtlichen Fragen, insbesondere in Hinblick auf die Verpflichtung zu der für einen ordnungsgemäßen Apothekenbetrieb erforderlichen ausreichenden Besetzung der Apothekenbetriebe mit pharmazeutischen Fachkräften gemäß § 5 Apothekengesetz iVm §§ 3 und 43 Apothekenbetriebsordnung 2005 und § 2 Pharmazeutische Fachkräfteverordnung, zur persönlichen Leitung der Apotheke gemäß § 4 Abs. 1 Apothekengesetz iVm §§ 2 und 42 Apothekenbetriebsordnung 2005, zur Abgabe von Arzneimitteln durch pharmazeutische Fachkräfte gemäß § 3 Abs. 2 und 3 Apothekenbetriebsordnung 2005 iVm § 2 Abs. 1 Pharmazeutische Fachkräfteverordnung sowie zur sorgfältigen Ausbildung von Aspiranten gemäß § 6 Pharmazeutische Fachkräfteverordnung und § 8 Berufsordnung nachgeht und auf konsensuale Lösungen hinwirkt. Das Ziel besteht darin, Missstände rasch und im Einvernehmen aller Beteiligten zu beheben und nur im erforderlichen Fall Disziplinarverfahren einzuleiten.*

Aufgaben

§ 1. Die Schlichtungskommission ist zuständig für

1. die Entgegennahme von Hinweisen auf mögliche Disziplinarvergehen in potentielltem Zusammenhang mit kollektivvertraglichen oder arbeitsrechtlichen Fragen, insbesondere hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtung zur ausreichenden pharmazeutischen Besetzung von Apothekenbetrieben, zur persönlichen Leitung der Apotheke, zur Arzneimittelabgabe durch pharmazeutische Fachkräfte und zur sorgfältigen Ausbildung von Aspiranten,
2. die Durchführung von Erhebungen,
3. die Führung von Vermittlungsgesprächen, Unterbreitung von Vorschlägen und Empfehlungen und Hinwirkung auf eine konsensuale Beseitigung allfälliger Missstände sowie
4. die Erstattung von Disziplinaranzeigen an den Disziplinarrat.

Sitzungen

§ 2. (1) Die Schlichtungskommission wird über Initiative des Vorsitzenden vom Kammeramt der Apothekerkammer nach Bedarf einberufen. Jedes Mitglied kann unter Nennung von Tagesordnungspunkten beim Vorsitzenden die Einberufung einer Sitzung beantragen.

(2) Die Tagesordnung bestimmt der Vorsitzende. Die Mitglieder können vor oder in der Sitzung Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung und Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern möglichst zwei Wochen vor der Sitzung zu übermitteln.

Protokoll

§ 3. (1) Über jede Sitzung der Schlichtungskommission ist von einem Mitglied oder anwesenden Ersatzmitglied ein Protokoll zu erstellen, das zumindest Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und Ersatzmitglieder, die Tagesordnung sowie die Ergebnisse der Beratungen, die Empfehlungen, Beschlüsse und Entscheidungen enthält.

(2) Das Protokoll wird allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern sowie dem Kammeramt, sofern möglich per E-Mail, übermittelt.

Umlaufbeschlüsse

§ 4. Empfehlungen oder Beschlüsse können im Wege eines Umlaufs (Abstimmung im schriftlichen Weg) herbeigeführt werden, wenn ohne Nachteil für die Sache die nächste Sitzung der Schlichtungskommission nicht abgewartet werden kann. Die Abstimmung im schriftlichen Wege wird durch den Vorsitzenden angeordnet. Der Inhalt des Umlaufbeschlusses und das Abstimmungsergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten und in der nächsten Sitzung der Schlichtungskommission mitzuteilen.

Ausschließung und Befangenheit

§ 5. (1) Von der Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist ein Mitglied oder Ersatzmitglied ausgeschlossen, wenn

1. das Mitglied oder Ersatzmitglied durch das Disziplinarvergehen selbst betroffen oder Anzeiger ist oder
2. der Angezeigte, der Anzeiger oder der Betroffene Angehöriger des Mitglieds oder Ersatzmitglieds im Sinne des § 72 StGB ist.

(2) Der Angezeigte, der Anzeiger und die Mitglieder oder ein Mitglied vertretenden Ersatzmitglieder sind darüber hinaus berechtigt, einzelne Mitglieder oder Ersatzmitglieder wegen Befangenheit abzulehnen, wenn sie Gründe anzugeben vermögen, die geeignet sind, die volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit des Abzulehnenden in Zweifel zu setzen (§ 44 Abs. 3 erster Satz StPO). Ausschließungs- oder Befangenheitsgründe sind der Schlichtungskommission unverzüglich bekannt zu geben.

(3) Über das Vorliegen von Ausschließungs- oder Befangenheitsgründen entscheidet die Schlichtungskommission in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds oder Ersatzmitglieds in geheimer Abstimmung durch Beschluss. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(4) Im Fall der Ausschließung eines Mitglieds nimmt dessen Ersatzmitglied in diesem Verfahren die Aufgaben des ausgeschlossenen Mitglieds wahr.

Behandlung von Verdachtsfällen

§ 6. (1) Langt eine Anzeige oder ein Hinweis nicht direkt bei der Schlichtungskommission, sondern beim Kammeramt ein, so hat dieses den Anzeiger über die Möglichkeit der Befassung der Schlichtungskommission zu informieren und auf sein Ersuchen hin die Anzeige an die Schlichtungskommission weiterzuleiten.

(2) Die Schlichtungskommission nimmt namentliche und anonyme sowie gemäß Abs. 1 vom Kammeramt weitergeleitete Hinweise auf mögliche Disziplinarvergehen gemäß § 1 Z 1 entgegen und führt diese zeitnah der in den folgenden Bestimmungen geregelten Behandlung zu.¹

(3) Wird die Schlichtungskommission auf Grund einer namentlichen Anzeige tätig, hat der Anzeiger auf Aufforderung des Vorsitzenden schriftlich zu erklären, dass er für die Dauer der Tätigkeit der Schlichtungskommission, höchstens aber für drei Monate, gerechnet vom Einlangen der Anzeige bei der Schlichtungskommission, von der Erstattung einer Disziplinaranzeige absieht.

§ 7. Ist die Schlichtungskommission mehrheitlich der Ansicht, dass weder eine Beeinträchtigung des Standesansehens noch eine Berufspflichtverletzung vorliegt oder dass ein Zusammenhang mit kollektivvertraglichen oder arbeitsrechtlichen Fragen gemäß § 1 Z 1 ausgeschlossen ist, so hat sie die Anzeige zurückzulegen und hiervon das Kammeramt zu verständigen. Im Falle einer namentlichen Anzeige ist der Anzeiger über die Zurücklegung der Anzeige zu verständigen und auf seine Möglichkeit zur Erstattung einer Disziplinaranzeige hinzuweisen.

§ 8. Sofern der Inhalt der Anzeige oder die bekannt gewordenen Verdachtsgründe keine ausreichende Beurteilung zulassen, kann die Schlichtungskommission vorweg eine ergänzende Äußerung des Anzeigers sowie die Äußerung des Angezeigten einholen und Akten beschaffen.

Durchführung des Verfahrens

§ 9. Die Schlichtungskommission kann den Angezeigten und gegebenenfalls den Anzeiger zu gemeinsamen oder getrennten informellen Gesprächen einladen, um auf eine Klärung des Sachverhalts und eine konsensuale Beseitigung allfälliger Missstände hinzuwirken².

§ 10. (1) Ist die Schlichtungskommission der Ansicht, dass die Voraussetzungen für eine Disziplinarverfolgung aufgrund eines Disziplinarvergehens gemäß § 1 Z 1 vorliegen, und konnte in persönlichen Gesprächen eine Beseitigung der Missstände nicht erzielt werden, so kann die Schlichtungskommission, bei Bedarf unter Beiziehung des Kammeramts sowie der zuständigen Landesgeschäftsstellen der Apothekerkammer, Erhebungen durchführen.

(2) Im Zuge der Erhebungen kann die Schlichtungskommission den Angezeigten, den Anzeiger und Zeugen befragen, Sachverständige beiziehen, einen Augenschein vornehmen sowie Einsicht in das Disziplinarregister der Apothekerkammer, in Niederschriften über die Betriebsüberprüfung, soweit diese in den Landesgeschäftsstellen der Apothekerkammer aufliegen, in sonstige den Angezeigten betreffende Schriftstücke und in Aufzeichnungen über den Angezeigten betreffende Apothekenumsätze nehmen. Dem Angezeigten ist Gelegenheit

¹ Im Interesse einer raschen Klärung und Beseitigung allfälliger Missstände hat die Schlichtungskommission Hinweisen und Anzeigen zeitnah, tunlichst innerhalb von drei Wochen nach deren Einlagen, nachzugehen, und die in den §§ 7 bis 11 vorgesehenen Verfahrenshandlungen vorzunehmen.

² Sollte sich bereits in diesem Stadium des Verfahrens erweisen, dass der Angezeigte nicht bereit ist, zu einer konsensualen Lösung beizutragen, hat die Schlichtungskommission ohne Durchführung weiterer Verfahrensschritte die Entscheidung gemäß § 13 zu treffen.

zur Stellungnahme zu geben. Hinsichtlich der Befragung von Zeugen gelten die §§ 155 bis 159 StPO sinngemäß.

§ 11. (1) Nach Beendigung der Erhebungen kann die Schlichtungskommission den Angezeigten und gegebenenfalls den Anzeiger zu einem gemeinsamen formellen Gespräch einladen. Dem Angezeigten sind zwei Wochen Zeit zur Vorbereitung zu gewähren und die Möglichkeit der Akteneinsicht einzuräumen.

(2) Zu Beginn des formellen Gesprächs trägt der Vorsitzende das Ergebnis der Erhebungen vor. Der Angezeigte und gegebenenfalls der Anzeiger haben das Recht, hierzu Stellung zu nehmen. Sodann unterbreitet die Schlichtungskommission Vorschläge, gibt Empfehlungen ab und wirkt darauf hin, eine konsensuale Lösung herbeizuführen.

(3) Über das formelle Gespräch ist eine Niederschrift aufzunehmen, der die Namen der anwesenden Mitglieder und Ersatzmitglieder, des Schriftführers, des Angezeigten und gegebenenfalls des Anzeigers sowie das Ergebnis des Gesprächs zu entnehmen sind. Die Verwendung von elektronischen Aufzeichnungsmethoden ist zulässig. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Einstellung des Verfahrens

§ 12. (1) In jedem Stadium des Verfahrens kann die Schlichtungskommission durch Beschluss entscheiden, dass das Verfahren einzustellen ist, wenn sie als erwiesen annimmt, dass weder eine Beeinträchtigung des Standesansehens noch eine Berufspflichtverletzung vorliegt oder dass ein Zusammenhang mit kollektivvertraglichen oder arbeitsrechtlichen Fragen gemäß § 1 Z 1 ausgeschlossen ist. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem Angezeigten, gegebenenfalls dem Anzeiger unter Hinweis auf sein Recht zur Erstattung einer Disziplinaranzeige und dem Kammeramt zuzustellen.

(2) Das Verfahren ist einzustellen, wenn der Anzeiger Disziplinaranzeige erstattet hat oder wenn nach Ablauf eines halben Jahres nach Beendigung der Erhebungen weder ein Einstellungsbeschluss gemäß Abs. 1 noch eine Entscheidung gemäß § 13 Abs. 1 getroffen wurde. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem Angezeigten, gegebenenfalls dem Anzeiger unter Hinweis auf sein Recht zur Erstattung einer Disziplinaranzeige und dem Kammeramt zuzustellen.

Entscheidung

§ 13. (1) Die Schlichtungskommission entscheidet in Abwesenheit des Angezeigten und des Anzeigers darüber, ob der angezeigte Missstand aufgrund der Äußerungen des Angezeigten im Zuge des Verfahrens als beseitigt zu betrachten oder ob Disziplinaranzeige zu erstatten ist. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

(2) Der Beschluss der Schlichtungskommission ist samt dessen wesentlichen Gründen sogleich zu verkünden; je eine Ausfertigung samt Entscheidungsgründen sowie gegebenenfalls je eine Abschrift der Niederschrift gemäß § 11 Abs. 3 sind dem Angezeigten und gegebenenfalls dem Anzeiger zuzustellen. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist ferner dem Kammeramt zu übermitteln.

Disziplinaranzeige

§ 14. Hat die Schlichtungskommission beschlossen, dass Disziplinaranzeige zu erstatten ist, leitet sie den gesamten Akt unverzüglich an den Disziplinarrat weiter.